

Gemeinde Zell



Gemeindesaal Engelburg, Rikon Merkblatt für Benutzer/innen

Gestützt auf das Benützungsreglement für die Säle, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Zell vom 27. Oktober 2016 erlässt der Gemeinderat Zell das nachstehende Merkblatt für den Gemeindesaal Engelburg, Rikon.

vom 27. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	RAHMENBEDINGUNGEN	3
Artikel 1	Räumlichkeiten.....	3
Artikel 2	Schlüsselübergaben	3
Artikel 3	Rückgabe der Räumlichkeiten	3
Artikel 4	Benützungsgebühren	3
Artikel 5	Schonende Nutzung	3
Artikel 6	Ruhezeit	3
2	BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN	4
Artikel 7	Einrichten und Aufräumen	4
Artikel 8	Befahren der Anlagen	4
Artikel 9	Installationen	4
Artikel 10	Unkorrektes Haftmaterial	4
3	HINWEISE UND VERBOTE	4
Artikel 11	Festwirtschaft	4
Artikel 12	Rauchverbot	4
Artikel 13	Werbung.....	4
Artikel 14	Mitführen von Hunden.....	4
Artikel 15	Überwachungsanlagen	5
4	AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	5
Artikel 16	Hauswart	5
Artikel 17	Saalobmann, Bühnenmeister.....	5
Artikel 18	Küche und Office.....	5
5	SICHERHEIT UND ORDNUNG	5
Artikel 19	Zuständigkeit.....	5
Artikel 20	Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienste	5
Artikel 21	Feuerpolizei.....	5
6	PARKIERUNG	5
Artikel 22	Regelung Individualverkehr	5
Artikel 23	Richtlinien.....	6
7	HAFTPFLICHT	6
Artikel 24	Versicherung	6

1 RAHMENBEDINGUNGEN

Artikel 1 Räumlichkeiten

Zusammen mit dem Saal können folgende Räume und Einrichtungen benützt werden:

- Saal mit Garderobe und Bühneneinrichtung;
- Requisitenraum neben der Bühne;
- WC-Anlagen im Parterre;
- Mobiliar für Saal gemäss Inventarliste.

Der Saal fasst (ohne Galerie) mit Konzertstuhlung 304 Plätze, mit Tischstuhlung und Servicegang 234 Plätze oder ohne Servicegang 254 Plätze. Die von der Feuerpolizei bewilligten Bestuhlungspläne müssen eingehalten werden.

Es dürfen nur die im Vertrag festgelegten Plätze, Räume, Gegenstände und Apparaturen genutzt werden.

Zusammen mit dem Saal kann die Küche mit Vorratsraum gemietet werden (Mobiliar gemäss Inventarlisten).

Artikel 2 Schlüsselübergaben

Die Schlüsselübergabe ist mit dem Hauswart mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung zu vereinbaren.

Die Rückgabe- und Abnahmezeit ist mit dem Hauswart beim Antritt zu vereinbaren.

Artikel 3 Rückgabe der Räumlichkeiten

Nach der Veranstaltung sind alle benützten Räume und Aussenanlagen besenrein dem Saalobmann zu übergeben.

Küche und Vorratsräume inkl. Kochherd, Kaffeemaschine, Küchenmaschinen und Kochgeschirr sind nach deren Benützung tadellos zu reinigen und dem Saalobmann zu übergeben. Lebensmittel, Getränke, gemietetes Geschirr, Abfälle samt Packmaterial sind vorher vollständig abzuräumen.

Artikel 4 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Zell festgelegt.

Artikel 5 Schonende Nutzung

Mit den Anlagen, Plätzen, Mobilien, Apparaturen, Ressourcen wie auch mit Wasser und Strom ist schonend umzugehen. Geräte, die Hallenböden beschädigen, sind nicht gestattet.

Artikel 6 Ruhezeit

Bei Veranstaltungen ausserhalb der normalen Betriebszeiten sind die Ruhezeiten der Gemeinde zu beachten.

Ab 22.00 Uhr ist Lärm zu reduzieren.

Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr gilt Nachtruhezeit (Art. 49 Polizeiverordnung). Im Weiteren gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Zell. Die Polizeiverordnung kann im Internet oder auf der Gemeindeverwaltung Zell, 8486 Rikon eingesehen werden.

2 BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 7 Einrichten und Aufräumen

Der/die Veranstalter/in hat dem Saalobmann für die Bereitstellung und das Aufräumen des Saales das nötige Personal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er ist gehalten, die vom Saalobmann geforderten Termine genau einzuhalten.

Artikel 8 Befahren der Anlagen

Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Der Hauswart kann für spezielle Arbeiten Ausnahmegewilligungen erteilen. Bei besonderen Belegungen, welche nicht in diesem Benützungsgesetz enthalten sind, entscheidet der Hauswart.

Artikel 9 Installationen

Installationen an Anlagen und Plätzen sind nicht gestattet. In Ausnahmefällen dürfen sie nur mit Bewilligung des Hauswartes ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand muss wieder hergestellt werden.

Offizielle Turngeräte und Hilfsmaterial aus dem Aussengeräteraum wie Korbballständer, Malstäbe etc. sind gestattet.

Artikel 10 Unkorrektes Haftmaterial

Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern und ähnliches als Befestigungsmaterial an Mobilien und Immobilien anzubringen. Bei Nichtbeachtung werden die Veranstaltenden schadenersatzpflichtig.

3 HINWEISE UND VERBOTE

Artikel 11 Festwirtschaft

Das Führen einer Festwirtschaft, der Ausschank und Konsum von Alkohol auf dem gesamten Areal ist bewilligungspflichtig. Das Verwenden von Glas ist im Aussenbereich untersagt.

Artikel 12 Rauchverbot

Gemäss kantonalem Gesetz besteht für die Innenräume aller Schul- und Sportanlagen sowie für die Aussenflächen der Schulanlagen ein Rauchverbot.

Bei Anlässen ist das Rauchen in den dafür bestimmten Raucherzonen erlaubt.

Ebenso ist der Konsum von Alkohol und anderen Drogen untersagt.

Artikel 13 Werbung

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind berechtigt, während der Dauer des Anlasses Werbung (keine Suchtmittel) auf eigene Rechnung zu machen. Das Ausmass ist dabei in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die gemeindeeigenen Werbezonen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.

Artikel 14 Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden ist auf allen Schul- und Sportanlagen untersagt (gemäss kantonalem Hundegesetz).

Artikel 15 Überwachungsanlagen

Gestützt auf Artikel 7 der Polizeiverordnung und dem Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat eine örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes angeordnet und bewilligt.

4 AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Artikel 16 Hauswart

Der Hauswart ist zuständig für

- das Bereitstellen von Material;
- die Übergabe und Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten.

Artikel 17 Saalobmann, Bühnenmeister

- Veranstaltungen in den Schulanlagen werden durch einen Saalobmann begleitet.
- Die Bühneneinrichtung, Beleuchtung, die Akkustikanlage dürfen nur vom Saalobmann oder durch speziell dafür instruiertes Personal bedient werden.
- Die Nutzung ohne Präsenz des Abwarts respektive Saalobmann wird für kleinere Veranstaltungen und nur für Vereine, Organisationen und für Personen bewilligt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb Gewähr bieten und sich dafür für verantwortlich erklären.

Artikel 18 Küche und Office

Küche und Office dürfen nur durch entsprechend instruiertes Personal bedient werden.

5 SICHERHEIT UND ORDNUNG

Artikel 19 Zuständigkeit

Die Veranstaltenden haben für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und sind für alle überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen verantwortlich.

Artikel 20 Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienste

Die Organisation des Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienstes in der Halle und auf den Aussen- und Parkplätzen ist Sache des Veranstalters.

Artikel 21 Feuerpolizei

Sofern die feuerpolizeilichen Vorschriften eine feuerpolizeiliche Abnahme der Halle oder der Einrichtungen vorschreiben, ist diese durch Feuerpolizei der Gemeinde Zell vorzunehmen.

6 PARKIERUNG

Es ist darauf hinzuweisen, dass vorzugsweise die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen sind und nach Möglichkeit auf individuelle Motorfahrzeuge zu verzichten ist.

Für die Benutzer des Gemeindesaales steht der Schwimmbadparkplatz zur Verfügung. Die durch die Gemeinde veranlassten Parkierungseinschränkungen können vom Hauswart temporär aufgehoben werden.

Artikel 22 Regelung Individualverkehr

Die Organisation des Verkehrsdienstes ist Sache des/der Veranstalter/in.

Artikel 23 Richtlinien

Absperrmaterial stellt der Hauswart, die Werke oder die Feuerwehr Zell zur Verfügung. Es muss in sauberem Zustand wieder dorthin zurückgebracht werden.

Der Individualverkehr muss durch Hilfspersonen auf die bestehenden und bereitgestellten Parkplätze eingewiesen werden.

Die einweisenden Personen müssen mit Schutzwesten und nachts mit Stablampen ausgerüstet sein.

Falls die Feuerwehr Zell beigezogen werden soll, ist ein Gesuch an die Feuerwehr zu richten.

7 HAFTPFLICHT**Artikel 24 Versicherung**

Den Veranstaltenden wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde Zell haftet nicht für Gegenstände, welche die Benutzer/innen mitbringen. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht wird jede Haftung durch die Gemeinde Zell abgelehnt.

Zell, 8486 Rikon, 27. Oktober 2016 (GRB Nr. 333/2016)

GEMEINDERAT ZELL

Kurt Nüesch
Vizepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber